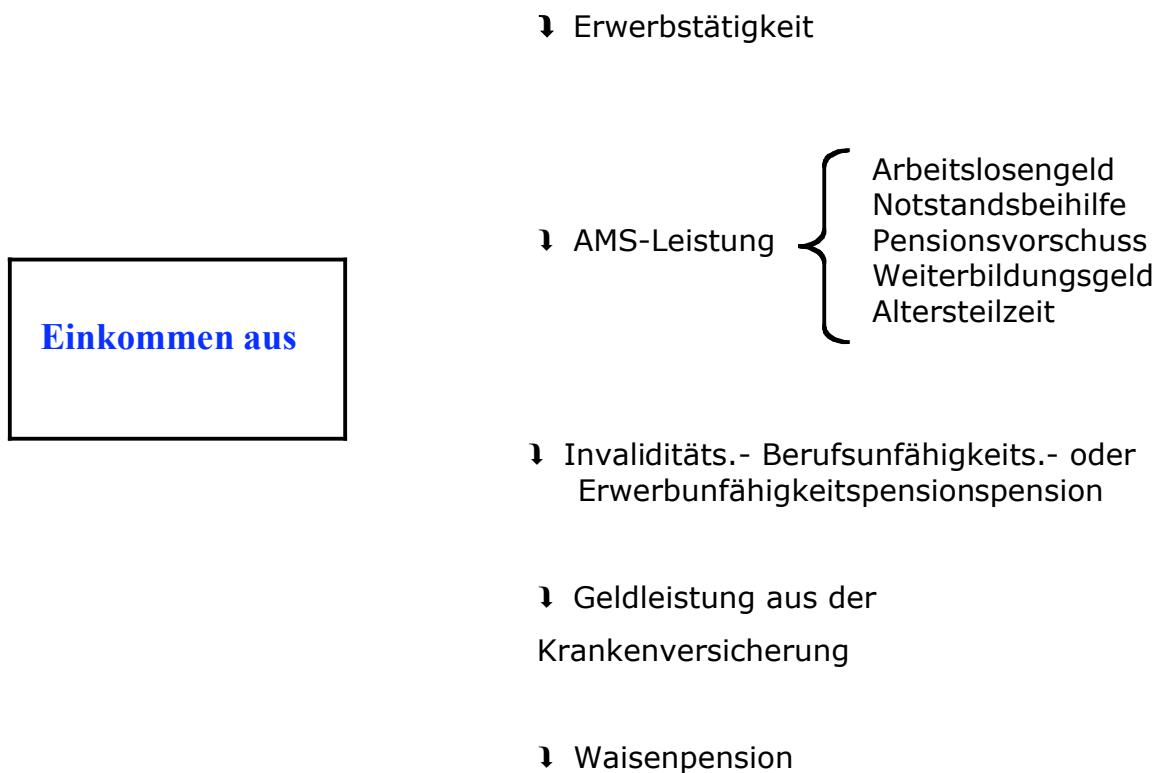


2. Soziale Sicherheit aus eigener Leistung

- 2.1. Arbeitslosengeld
- 2.2. Notstandshilfe
- 2.3. Pensionsvorschuss
- 2.4. Weiterbildungsgeld
- 2.5. Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension
- 2.6. Waisenpension

Sozialrechtliche Absicherung aus eigener Leistung



Diese Tabelle zeigt die verschiedenen Einkommensquellen, mit denen zwangsläufig und automatisch die gesetzliche Krankenversicherung und die eigene Pensionsvorsorge gegeben sind.

Die folgenden Beschreibungen sind allgemeine Richtlinien, beziehen sich jedoch auf Menschen mit einer psychischen Krankheit und sind auf deren Bedürfnisse zugeschnitten.

2.1. Arbeitslosengeld

kann erstmals beansprucht werden, wenn innerhalb der letzten 24 Monate vor dem Antrag 52 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen. Besonders zu beachten sind dabei, dass bis zum 25. Lebensjahr innerhalb der letzten 12 Monate nur 26 Wochen an Beschäftigungszeit vorliegen müssen und dass ein eventueller Krankenstand den Anspruch auf Arbeitslosengeld unterbricht und somit ein verlängerter Anspruchszeitraum von Leistungen entsteht. Es ist deshalb anzuraten, nach einem Krankenhausaufenthalt bis zur Genesung jedenfalls den Anspruch auf Krankenstand und somit auf Krankengeld geltend zu machen. Das ist bis zu 52 Wochen möglich.

Dazuverdienst ist nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze möglich (monatlich € 341,16 und täglich € 26, 20 brutto. Bis zu dieser Summe ist eine Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung möglich).

Da zum Bezug von einer Arbeitsmarktservice-Leistung Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit vorhanden sein muss, scheint es aus Erfahrung von Helfern nicht zweckmäßig zu sein, die psychische Erkrankung oder eine eventuelle Einschränkungen von Arbeitsleistungen deutlich beim AMS zu deponieren. Wichtig ist aber auf Einschränkungen hinzuweisen, dass zum Beispiel besondere Stresssituationen am Arbeitsplatz für eine gelungene Arbeitsrehabilitation hinderlich sein können.

Aus meiner Erfahrung:

- 1. Eine Leistung aus dem AMS zu beziehen stellt eine große sozialrechtliche Sicherheit dar. Es ist deshalb unbedingt notwendig, bei einem Erstkontakt mit HelferInnen nach dem Einbruch einer Erkrankung zu beachten, ob und in welchem Ausmaß eine AMS-Leistung vorhanden ist oder sein könnte.*
- 2. Es kommt immer wieder vor, dass Zeiten fehlen, weil „schlampige“ Dienstgeber KlientInnen nicht angemeldet haben. Hier können Tage entscheiden. Ein guter Kontakt zu den BetreuerInnen des AMS kann hier gedeihlich sein und eine Leistung beim AMS erwirken.*
- 3. Eine Möglichkeit genau die Situation zu erkennen, ob Ansprüche vorhanden sind oder nicht, ist die Einholung aller Versicherungszeiten bei der zuständigen Krankenkasse. Jeder, der diese Zusammenstellung benötigt, bekommt diese binnen Minuten, wenn er zur zuständigen Gebietskrankenkasse pilgert.*
- 4. Es ist mit den Betroffenen zu besprechen, ob die Leistung des Arbeitslosengeldes nicht sinnvollerweise von einem gerechtfertigten Krankenstand unterbrochen werden sollte. Dieser unterbricht die Arbeitslosenzeit und verlängert somit den Anspruch auf Arbeitslosengeld.*

2.2. Notstandshilfe

gebührt, wenn die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes erschöpft ist und kein sonstiges Einkommen vorhanden ist, dabei ist das Einkommen des Ehepartners bzw. Lebensgefährten zu berücksichtigen. Sie gebührt für die Dauer von 52 Wochen, eine Weitergewährung ist jedoch auf Antrag unbegrenzt möglich, solange die Voraussetzungen gegeben sind.

Wie viel darf ein Notstandbezieher, beziehungsweise Ehepartner /Lebensgefährten im gleichen Haushalt dazuverdienen?

Erreicht die Notstandshilfe nicht den Ausgleichszulagenrichtsatz dann \Rightarrow 95 %

Grundsätzlich wird jedes zusätzliche Einkommen des Notstandbeziehers und Ehepartners (Lebensgefährte im Haushalt) von der Notstandshilfe in Abzug gebracht.

Ausnahme: Freibetrag Lebensgefährte € 458 für unter 50 jährige.- plus € 223,50 pro Kind.

Betroffene dürfen selbst bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen.

Die Anzeigepflicht ist unverzüglich gegeben, das heißt, jede Veränderung beim Verdienst muss sofort beim AMS gemeldet werden!

Wichtig ist zu wissen, dass in der Regel behinderte Menschen – wenn Arbeitsfähigkeit gegeben ist - auch dann Anspruch auf Notstandshilfe haben, wenn sie sich in einer Rehabilitationseinrichtung (z.B. Tagesheimstätte) befinden.

Ein Krankenstand allerdings unterbricht Notstandshilfe. Es erscheint wichtig, dem Berater des AMS genaue Auskunft zu geben, dass sich ein/e Betroffene/r in einer Rehabilitationseinrichtung für psychisch Kranke befindet und dass dies zur Integration in den Arbeitsprozess bedeutsam und sinnvoll ist. Auch die Termine beim Arbeitsmarktservice müssen genauestens eingehalten werden, um nicht einen Anspruch zu verlieren.

Bei vielen AMS-Geschäftsstellen haben BetreuerInnen Verständnis, wenn in Zeiten von seelischer Not Eltern für ihre Kinder vorsprechen.

2.3. Pensionsvorschuss

Während der Dauer eines Verfahrens zur Klärung der Frage, ob Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorliegt, erhält der Arbeitslose oder Notstandshilfebezieher den Pensionsvorschuss vom zuständigen AMS, dessen Höhe sich am Ausmaß des Arbeitslosengeldes orientiert, wobei gewisse Höchstbeiträge nicht überschritten werden dürfen.

Das Ansuchen um Pension muss sofort dem AMS gemeldet werden!

Während des Pensionsverfahrens kann keine Arbeitsvermittlung durchgeführt werden.

Wird danach die Pension nicht gewährt und wird weiterhin behauptet, dass Arbeitsunfähigkeit besteht, gilt man lt. Verwaltungsgerichtshof als arbeitsunwillig und bekommt daher **keine Leistung** mehr aus dem AMS.

Ansonsten ist für weitere Leistungen das AMS zuständig.

Aus meiner Erfahrung:

Einige unserer KlientInnen, die Notstandsbezieher sind, halten den Druck, der fallweise durch den Versuch einer Arbeitsvermittlung ausgelöst wird, nicht aus.

Diesem Druck kann man entgehen, indem die Betroffenen um Pensionsvorschuss ansuchen, wenn ein berechtigter Anlass dazu besteht. Es bringt zwar nur eine vorübergehende Erleichterung, kann aber in bestimmten Zeiten der Krankheitsanfälligkeit entlastend und sich somit entspannend auswirken. Und da in der Regel ein Jahr bis zur Begutachtung notwendig sein könnte, war es für die Betroffenen ein positives Jahr.

2.4. Weiterbildungsgeld

Wenn die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllt ist, kann mit dem Dienstgeber eine Bildungskarenz gegen Entfall des Entgelts für die Dauer von 6 – 12 Monaten vereinbart werden. Es muss sich um eine echte Weiterbildung handeln und der Besuch dieser Weiterbildungsmaßnahme muss nachgewiesen werden.

In ganz bestimmten Fällen und im Einverständnis mit dem Dienstgeber kann diese Maßnahme eine Qualifikationssteigerung für einen Betroffenen bedeuten und eine Besserung von Qualität und Zufriedenheit am Arbeitsplatz.

2.5. Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension¹.

Besonders dann, wenn der behinderte Mensch nicht in der Lage ist, selbständig einen Beruf auszuüben, erscheint das Ansuchen um die eigene Pension ein wichtiger Schritt in die soziale Sicherheit entweder auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitabschnitt.

Eine eigene Pension in jungen Jahren vermag zwar vielen negativ erscheinen, ist jedoch das Zeichen, durch eigene Arbeit ein Recht erworben zu haben und nicht von der Sozialhilfe abhängig zu sein.

Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen sind:

- der Nachweis einer bestimmten Anzahl von Versicherungsmonaten,
- Erwerbsunfähigkeit und
- noch kein bestehender Anspruch auf Alterspension oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

Die notwendige Mindestversicherungszeit beträgt 60 Versicherungsmonate in den letzten zehn Jahren vor Vollendung des 50. Lebensjahres. Die Anzahl der notwendigen Versicherungsmonate steigert sich

¹ Diese unterschiedlichen Begriffe bedeuten, dass ein Mensch nicht erwerbsfähig ist. Bei den Arbeitern heißt es Invalidität, bei den Angestellten Berufsunfähigkeit und bei allen anderen Versicherten Erwerbsunfähigkeit.

danach konstant. Wenn der Pensionsstichtag vor dem 27. Lebensjahr liegt, sind derzeit allerdings nur 6 Monate Anwartschaft auf eine eigene Pension notwendig.

Achtung! Bei Erwerbsunfähigkeit vor dem **27. Lebensjahr** sind nur **6 Monate Arbeitszeit** für eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension erforderlich!

Wenn jedoch eine Behinderung eindeutig vor der Erwerbstätigkeit nachgewiesen werden kann, dann erhöht sich die notwendige Wartezeit auf insgesamt 120 Monate.

Dieser Punkt ist für viele, die durch ihre Erkrankung erwerbsunfähig geworden sind, von großer Bedeutung. Einige wichtige Hinweise dazu:

➤ Zur Pensionsanerkennung müssen die 6 Monate Anwartschaft „echte“ Arbeitszeit gewesen sein. Es darf sich weder um „Arbeitserprobung“ noch um „Arbeitstraining“ handeln. Es kann sein, dass die Pensionsversicherungen die Feststellung treffen, die Betroffenen seien schon vor diesen sechs Erwerbsmonaten behindert und somit arbeitsunfähig gewesen. Somit kann auch keine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension gewährt werden. Bei einem folgenden Verfahren sollten alle möglichen Befunde und psychiatrischen Gutachten eingefordert werden, um diese Behauptung zu widerlegen.

➤ Bei einer Ablehnung ist ein **Einspruch** beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht zu erheben. Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll sein kann, Informationen von einem erfahrenen Sozialarbeiter der zuständigen psychosozialen Beratungsstellen oder dem zuständigen Mediziner einzuholen. Wichtig ist, dass der Vertreter auch der Kranken-, Arbeits- und auch Familiengeschichte kundig ist. Kompetentes psychiatrisches Fachwissen und profunde Kenntnisse der Krankengeschichte des Betroffenen beeindrucken vor Gericht mehr als unerhebliche Fragestellungen des Vertreters der Pensionsversicherung.

Aus meiner Erfahrung:

Prinzipiell ist es vorstellbar, dass die Betroffenen einer Beschäftigung nachgehen und somit zusätzlich verdienen. Manche Praktiker halten es jedoch für bedenklich, auf der einen Seite berufsunfähig zu sein und nebenbei einer Arbeit nachzugehen. Spätestens bei der nächsten Begutachtung wird die Frage zu beantworten sein, warum der Arbeitsbehinderte einerseits eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension bezieht und andererseits nebenbei arbeiten gehen kann. Diese zwei „Zustände“ sind widersprüchlich und die Pensionsversicherungsanstalt wird annehmen, dass sich der Gesundheitszustand wesentlich gebessert hat und somit Arbeitsfähigkeit gegeben ist.

➤ **Ausgleichszulage** gebührt, wenn die Summe aus einer Pension oder einem sonstigen Nettoeinkommen und möglichen Unterhaltsansprüchen unter dem Richtsatz liegt. Dieser beträgt monatlich netto € 690,06 für Alleinstehende und für im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepaare netto € 1037,13. Dabei wird das Nettoeinkommen des Ehepartners, der im gemeinsamen Haushalt lebt, mitberücksichtigt. Die Ausgleichszulage wird nur auf Antrag gewährt.

Ausgleichzulage gebührt – in letzter Zeit vermehrt - allerdings nicht oder nur zum Teil, wenn der/die AntragstellerIn sorgepflichtige Angehörige hat, deren Einkommen über dem allgemeinen Durchschnitt² liegt. Zunehmend entsteht der Eindruck, dass sich in den letzten Jahren die Pensionsversicherungsanstalten der gesetzlichen Beistandspflicht erinnern und deshalb die Ausgleichszulage nicht zur Gänze zur Auszahlung bringen.

Dazu ein wichtiger Hinweis: Eltern, die psychisch kranke Kinder haben, bei denen der vorhergehende Absatz zutrifft, sollen auf jeden Fall bei der zuständigen Krankenkasse nach §§ 51 und 123 ASVG einen Antrag auf Weiterversicherung stellen. Sollten die Kinder erwerbsunfähig bleiben, können sie unbegrenzt mit den Eltern mitversichert sein und können nach deren Tod auch eine Waisenpension beziehen, falls die vorher beschriebenen Voraussetzungen gegeben sind.

Prinzipiell besteht Anspruch auf Krankengeld auf die Dauer von 52 Wochen, bei einer Vorversicherungszeit von sechs Monaten innerhalb der letzten 12 Monate. Das Krankengeld gebührt ab dem 4. Tag der Arbeitslosigkeit.

Falls der Kontrollarzt auf das Ende des Krankenstandes drängt, lohnt es sich, den Facharzt der betroffenen Person um Beistand zu ersuchen. Auch ist es möglich, von den Psychosozialen Diensten durch eine Bescheinigung die derzeitige Arbeitsunfähigkeit bestätigen zu lassen. Der Kontrollarzt wird zwar ungeduldig sein, kann sich aber der Bescheinigung des Arztkollegen kaum widersetzen, sondern wird dieser Glauben schenken.

Achtung: Das Krankengeld wird nicht automatisch auf das Konto überwiesen, sondern ist unter Vorlage einer BESTÄTIGUNG über die Arbeitsunfähigkeit sowie einer vom Arbeitgeber ausgestellten Arbeits- und Entgeltbestätigung bei der örtlich zuständigen Bezirksstelle der Krankenversicherung zu beantragen. Aus der Erfahrung vieler Helfer ist ein vorsichtiges und bedachtsames „Herausgleiten“ aus dem Krankenstand nach einer psychischen Krise enorm wichtig und garantiert eher Heilungschancen als eine hastige Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess.

2.6. Waisenpension

Die Waisenpension ist eine Leistung, die den hinterbliebenen Waisen eine soziale Absicherung garantiert, wenn auf Grund des Todes ein oder beide Elternteile die Unterhaltungspflichten nicht mehr erfüllen können. Sie wird gewährt, wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt seines/ihres Todes Anspruch auf Invaliditäts-Berufsunfähigkeits- bzw. Alterspension gehabt hätte.

Bei Menschen mit einer Behinderung wird die Waisenpension dann anerkannt, wenn die „Erwerbsunfähigkeit“ schon immer vorhanden war oder vor dem 18. Lebensjahr eingetreten ist, und sie tritt zusätzlich in Kraft, wenn die Erkrankung während einer Berufsausbildung vor Vollendung des 27. Lebensjahres entstanden ist.

² Es ist nicht möglich, hier eine konkrete Summe zu nennen, da Eltern verschiedene Verpflichtungen und/oder Sorgepflichten haben können und diese Berücksichtigung finden müssen.

Helfer erleben häufig, dass diese Art der sozialen Sicherstellung wenig bekannt ist und nicht immer in Anspruch genommen wird.

INFOS:

<http://www.ams.or.at/>

<http://www.sozvers.at/kvtraeger.htm>

<http://www.arbeiterkammer.at/>

<http://www.sozvers.at/pvang/>

<http://www.sozialversicherung.at/>